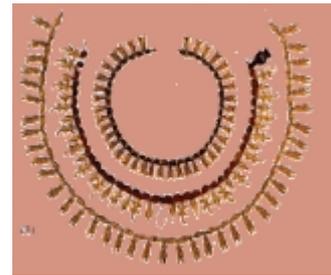


# Hebammenwesen Kaisten

von Günther Liepert

## Bereits im alten Ägypten kannte man Hebammen

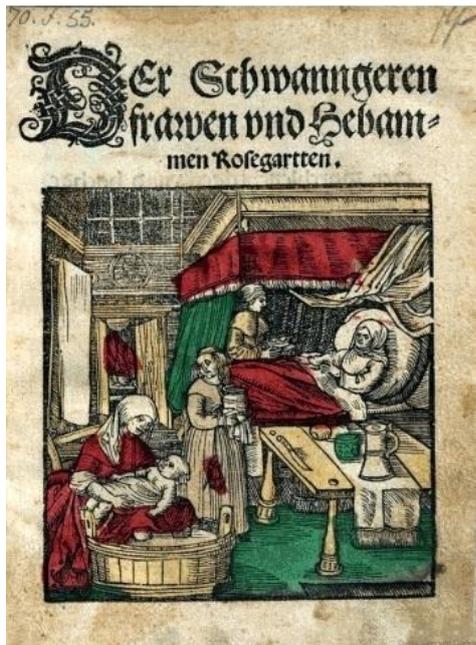
Schon im alten Ägypten kümmerten sich Hebammen um Entbindungen. Aber zuvor kamen Zeugung und Unsicherheit. Wenn auch nicht alles, was bei Empfängnis und Menstruation bei den Frauen im Klaren war, eines wussten sie. Wenn die Periode ausblieb, war dies ein eindeutiges Zeichen einer Schwangerschaft. Wer allerdings noch Zweifel hatte, suchte einen Arzt auf und dieser untersuchte die Frau an Haut, Augen und Brust. Als zusätzlicher Test wurde eine Urinprobe der Mutter genommen und über Gemüse- oder Getreidesprösslinge gegossen. Das beschleunigte Wachstum dieser Pflanzen bestätigte dann die Schwangerschaft. Heutige Untersuchungen haben ergeben, dass die Hormone im Urin einer schwangeren Frau tatsächlich das Wachstum bei Pflanzen beschleunigt.



*Halsketten zum Schutz vor Gefahren bei der Schwangerschaft aus dem alten Ägypten*

Anhand dieses Tests versuchte man sogar herauszufinden, ob das Kind ein Mädchen oder Junge wird. Schnelleres Wachstum bei Gerste ließ auf einen Jungen schließen und bei Weizen auf ein Mädchen. Natürlich mussten eine schwangere Frau und das noch ungeborene Baby vor allerlei bösen Geistern und Dämonen geschützt werden.

## Geburt

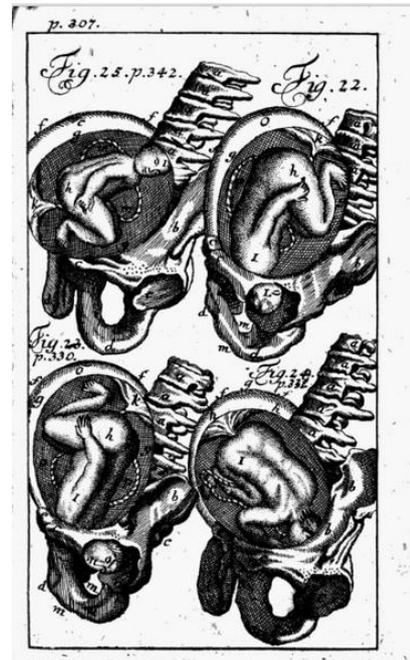


*Titelblatt aus dem ersten deutschen Hebammenbuch von 1513*

Der gesamte Geburtsvorgang war ein rein von Frauen kontrollierter Ritus, den die meisten Männer nie erlebten. Den ausführlichsten Bericht über eine Geburt liefert uns der Papyrus Westcar. Man benutzte zur Entbindung einen tragbaren Geburtsstuhl und die Entbindende wurde von vier Göttinnen geschützt, die als verkleidete Hebammen anwesend waren. Isis stellte sich vor die werdende Mutter und entband sie von dem Baby, Nephtys stand hinter der Mutter, Heket beschleunigte die Geburt und Mesechenet erfüllte ihre göttliche Pflicht, indem sie die Zukunft des Neugeborenen voraussagte, während der Gott Chnum dem Baby das Leben einhauchte. Dann wurde der Säugling gewaschen, nachdem die Nabelschnur durchtrennt war und anschließend in ein Bett aus Ziegelsteinen gelegt. Die Hebammen wurden von der Mutter mit Getreide entlohnt und diese zog sich dann

für vierzehn Tage zur Reinigung ihres Körpers in die Wochenlaube zurück.

Diese wurden extra für die Geburt hergerichtet und beim Einsetzen der Wehen bezogen. Diese zeltähnlichen Gebilde waren mit Girlanden geschmückt. Während der Geburt kauerte die zu Entbindende nackt auf zwei niedrigen Stapeln aus Ziegelsteinen oder saß auf einem Geburtsstuhl. In diesen war eine Öffnung, die genauso groß war wie das Baby, hineingelassen. Die Hebamme zog dann das Neugeborene vorsichtig heraus. Die meisten Frauen mussten bei der Niederkunft ohne Hilfsmittel auskommen. Allerdings gab es für schwierigere Fälle bewährte Verfahren, wie Unterleibsverbände und Vaginalzäpfchen, um die Geburt einzuleiten. Die Hebamme hatte als einziges chirurgisches Hilfsmittel ein Messer aus Obsidian parat, mit dem sie die Nabelschnur durchschnitt. Die Plazenta oder Nachgeburt wurde sorgfältig vor der Haustür begraben, weil nach dem Glauben der Ägypter das Schicksal dieser unmittelbar mit dem Leben des Kindes in Verbindung stand. Manchmal gab man sogar der Mutter und dem Kind davon zu essen. Sollte sich das Kind gegen die "Nahrungsaufnahme" verweigern und eher "nein" statt "ja" zu schreien, wurde das als schlechtes Omen gedeutet. Hinweise auf Mehrlingsgeburten gibt es eher selten. Nach der Entbindung wurde von der Mutter eine vierzehntägige "Reinigung" oder "Läuterung" erwartet. Mit Reinigung wurde die Menstruation gemeint, welche in den ersten Tagen nach der Geburt einsetzt. Während dieser Zeit übernahmen die weiblichen Verwandten die Hausarbeit und der Mutter wurde "erlaubt", sich eine Weile Ruhe zu gönnen und um sich ganz dem Neugeborenen zu widmen.<sup>1</sup>



*Bilder, wenn die Mutter die falsche Stellung hat (Aus dem Hebammenlehrbuch von Johann David Stöbe, Chemnitz 1774)*

## **Als Heilige verehrt, als Hexen verteufelt**

Im Mittelalter gab es eine schlimme Zeit, als die Hebammen teilweise als Hexen angesehen wurden.

Hebammen wurden in dieser Ära nicht nur gegängelt, sie wurden gejagt. Nachdem Papst Innozenz VII. (\*1336 †6.11.1406) im Jahr 1384 die Hexenlehre anerkannt hatte, stellten die Dominikanermönche Henricus Justitiore und Jakobus Sprenger (\*1435 †6.12.1495) in ihrem "Hexenhammer" klar: "Keiner schadet der katholischen Kirche mehr als die Hebammen."

Diese wirkten genau da, wo es dem Teufel ein Leichtes war, das gerade geborene, aber noch nicht getaufte Kind zu rauben. Sie könnten Empfängnis verhindern, Fehlgeburten herbeiführen und Neugeborene dem Satan opfern. Dazu mussten sie sich nur in einem

unbeobachteten Moment aus dem Geburtszimmer schleichen und sich drei Mal mit dem Säugling auf dem Arm vor dem Bösen verneigen. Aus dem Kind würden sie dann Fett für ihre Reitgerten gewinnen, so lautete das böse Ammenmärchen.



*Kolorierter Holzschnitt einer Hexenverbrennung*

Die Wahrheit aber war, dass zu jener Zeit nur die Hebammen über das Wissen verfügten, das Frauen die Macht gab, wenigstens zu einem kleinen Teil selbst über ihr Leben zu entscheiden. Doch ein großer Teil dieses Wissens ging verloren: Allein in Köln etwa wurden zwischen den Jahren 1627 und 1639 nahezu alle Hebammen der Stadt als Hexen verbrannt.

Aber die Hebammen waren zäh, sie wussten sich immer schon zu helfen. Also setzten sie dem Chaos und dem Aberglauben möglichst viel Ordnung und Wissen entgegen: Im ausgehenden Mittelalter entstanden Berufsordnungen für Hebammen. Mit der wahrscheinlich frühesten, bereits 1452 in Regensburg verfasst, wurde erstmals der Stand der geschworenen Hebamme geschaffen und eine einheitliche Ausbildung organisiert. Von da an regelten in immer mehr Regionen Verbote und Gebote die Arbeit der Hebammen - nicht immer zum Nachteil der Mütter.<sup>2</sup>

## Hebammenordnung von 1739

Schon im Jahr 1739 gab es im Fürstbistum Würzburg eine Hebammen-Ordnung, die von Bischof Friedrich Karl von Schönborn-Buchheim (\*3.3.1674 †26.7.1746) erlassen wurde. Es war eine Verordnung mit 23 Paragraphen mit einem langen Vorwort, die hier gekürzt wiedergegeben werden:

1.) Sowohl die derzeitigen Hebammen als auch die künftigen Weiber, die sich auf dem Land als öffentliche Hebamme betätigen wollen, müssen einen christlichen, ehrlichen und frommen Lebenswandel führen. Sie müssen eine korrekte Verrichtung ihrer Arbeit gewährleisten und Trunkenheit sorgfältig vermeiden, da sie Tag und Nacht zu einer gebärenden Frau gerufen werden könnten.

2.) Die Hebammen sollen den armen und den reichen schwangeren, gebärenden und bereits entbundenen Frauen ohne Unterschied des Vermögens sowohl bei Nacht und bei Tag unverdrossen beistehen und nach ihrem besten Vermögen, ihrer Erfahrung und ihrem Geschick Hilfe und Dienst leisten.

3.) Wenn die Hebamme zu einer schwangeren Frau gerufen wird, soll sie auf keinen Fall versuchen, eine vorzeitige Entbindung einzuleiten.

4.) Auf gar keinen Fall soll sie eine ärmere Frau verlassen, nur weil eine vermögendere Frau sie ruft. Wo sie einmal anfängt, soll sie unverdrossen warten, bis das Kind geboren ist.

5.) Alle Amtsverrichtungen soll sie mit der erforderlichen Vorsicht gestalten. Ist eine erfahrene Hilfe notwendig, soll sie unverzüglich den Arzt rufen, damit kein Unglück für Mutter und Kind geschieht. Ansonsten soll es zu einer harten Bestrafung kommen.

6.) Wenn die Hebamme merkt, dass es eine sehr schwere Geburt wird, wo das zu gebärende Kind vielleicht schon tot sein könnte, soll es unbedingt den Rat eines erfahrenen Arztes oder auch eines geübten Baders verlangen.

7.) Sollte eine Hebamme merken, dass ein Kind nach der Geburt sterben könnte, sollte sie ebenfalls einen Arzt herbeiziehen.



*Fürstbischof Friedrich Karl Reichsgraf  
von Schönborn-Buchheim*

8.) Die Kindbetterin soll in der ersten Woche täglich wenigstens einmal von der Hebamme besucht werden und sie umfangreich unterweisen. In den folgenden Wochen soll sie solange die Wöchnerin betreuen, wie diese Bedarf hat.

9.) Sie darf auf keinen Fall, insbesondere bei Erstgeburten, den Wöchnerinnen einen Aberglauben nahebringen.

10.) Sie soll den Hebammendienst treu, fleißig, behutsam und sorgfältig nach der in der Hebammenschule erhaltenen Unterrichtung wahrnehmen. Sie soll die Wöchnerinnen nach ihrem besten Wissen, Erfahrung und Geschicklichkeit betreuen, so dass sie weder durch eigenes Verschulden oder aus Mutwillen oder gar Feindschaft, Neid, Hass, Gewinn oder anderer Absicht die schwangeren, gebärenden oder entbundenen Frauen oder deren Leibesfrucht Verwahrlosung, Beschädigung oder sonstige Nachteile an Gesundheit, Leib oder Leben widerfahren könnte.

11.) Die Hebamme soll sich mit normalem Lohn begnügen, besonders aber mit den Armen Mitleid bei ihrer Honorarforderung haben.

12.) Untereinander sollen die Hebammen friedlich und einig leben. Im Gegenteil, im Bedarfsfall sollen sie sich gegenseitig mit Rat und Tat helfen, falls sie nicht mit einer harten Strafe rechnen wollen.

13.) Den Hebammen wird bei Androhung schwerer Strafe verboten, den betroffenen Frauen einen Rat oder Mittel an die Hand zu geben oder zu verschreiben, dass die Kinder im Mutterleib geschädigt, getötet oder abgetrieben werden können.

14.) Auf gar keinen Fall darf die Hebamme die tote Frucht oder Nachgeburt durch stark treibende Mittel von den Weibern ausführen. Sie muss in diesen schwierigen Fällen einen erfahrenen Arzt dazu ziehen.

15.) Wird die Hebamme zu einer unbekanntenen oder außer der Ehe geschwängerten Person in Kindsnöten gerufen, soll sie vor oder nach geleisteter Hilfe sofort die notwendige Anzeige an die Obrigkeit weiterleiten.



Werdende Eltern (Holzschnitt aus dem Hebammenlehrbuch von Jacob Rueff von 1586)

16.) Diejenigen Hebammen, die dubiose Geburten nicht ordentlich gemeldet haben oder einen unvollkommenen oder unkorrekten Bericht abgegeben haben, werden streng bestraft.

17.) Es soll demnächst eine Hebammenschule eingerichtet werden, damit die Qualität der Wöchnerinnenversorgung besser dargestellt werden kann.

Die Paragraphen 18 bis 23 sind mehr verwaltungstechnischer Natur und für die Hebammen konkret von geringerer Bedeutung.<sup>3</sup>

*Titelblatt des Hebammenlehrbuches von Christian Friedrich Geßner, Leipzig 1747*

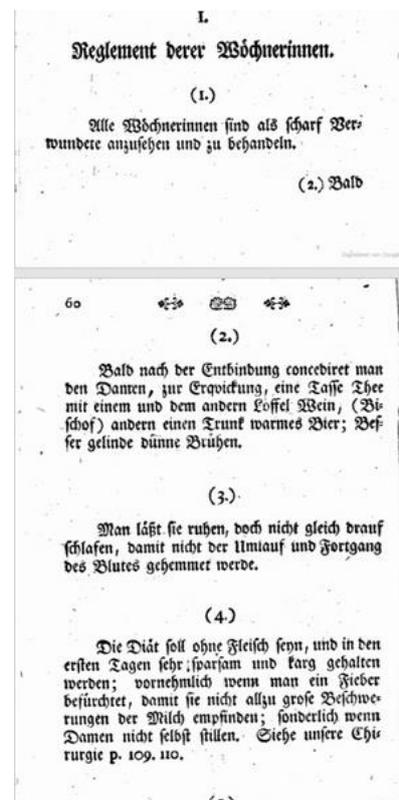


## Jährliche Prüfungen der Hebammen um 1850

Zum besseren Schutz der Wöchnerinnen und der Neugeborenen wurde in einer Verordnung des Königreiches Bayern festgehalten, dass einmal im Jahr sämtliche Hebammen des Bezirks einer Prüfung zu unterwerfen waren.

Zu dieser Prüfung konnten auch gelegentliche Besuche des Gerichtsarztes genutzt werden. Ansonsten konnten, und das war im Landgerichtsbezirk Arnstein die Regel, die Hebammen einmal im Jahr zu einer Tagung eingeladen werden, wo der Gerichtsarzt die Hebammen examinierte. Waren die Hebammen verhindert, wurden sie an einem späteren Termin nachgeprüft.

Die Prüfung bestand in einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Im letzteren wurde aus den Hebammenbüchern abgefragt. Dazu mussten die Frauen die vorgeschriebenen Bücher immer wieder zur Hand nehmen und daraus lesen. Die schriftliche Prüfung beschränkte sich auf die Abfassung eines kurzen Aufsatzes aus der Hebammenlehr und der Praxis. Dies hatte zum Hauptzweck,



*Reglement der Wöchnerinnen von Christian Friedrich Geßner*

dass die Hebammen das erlernte Schreiben nicht ganz vernachlässigten und das Vermögen behielten, ihre Gedanken schriftlich auszudrücken.

Die Prüfungen mussten immer in Gegenwart und unter den Augen des Gerichtsarztes ablaufen. Bei diesen Prüfungstagen mussten die Hebammen auch ihre Lehrbücher und ihre Hebammen-Requisiten vorweisen. Wo ein Gegenstand fehlte oder unbrauchbar geworden war, musste sofort ein Ersatz beschafft werden. Die Noten, welche die Hebammen erhielten gab es in vierfacher Abstufung: I – ausgezeichnet, II – gut, III – genügend und IV – ungenügend.

Zum Schluss der Prüfung wurden auch die Beschwerden der Hebammen angehört. Gab es Probleme untereinander, so versuchte sie der Gerichtsarzt zu schlichten, waren sie mit ihrer Vergütung unzufrieden, wandte sich der Gerichtsarzt in ihrem Namen an das Bezirksamt.<sup>4</sup>

### Erste Erwähnung einer Kaistener Hebamme im Jahr 1802

Als einer der kleinsten Orte im ehemaligen Distrikt Arnstein hat Kaisten nur eine ganz kleine Hebammenchronik zu verzeichnen. Dazu gibt es nur einen kleinen Schriftverkehr aus den Jahren 1802 und 1803. Die Vertretung der Kaistener Hebamme stand der Brebersdorfer Kollegin zu. Dieser Ort gehörte bis zum 1. April 1871 noch zum Amt Arnstein.

Doch zuvor noch einige Anmerkungen zum Hebammenwesen in jener Zeit: Schon 1776 legte ‚Seine hochfürstlichen Gnaden, Herr Friedrich Karl, Bischof von Würzburg‘ verschiedene Bestimmungen für die Hebammen fest, so unter anderem:<sup>5</sup>

*„Erstens soll eine Hebamme eines christlichen rühmlichen Wandels sich befleißigen.*

*Zweytens, solle sie sich vor vielem übermäßigen Trinken beständig hüten, damit sie auf Erfordern und Begehren hoher oder niedriger Standespersonen den mit Leibsfrucht Gesegneten bey Tag und Nacht, auch zu aller Weil und Stund unverdrossen, nüchtern und unverzüglich beystehen könne.*

*Drittens, solle sie zu aller Bedienung sowohl den reichen als armen gebährenden Weibern ohne Unterschied sich gebrauchen lassen, mithin denselben nach ihrem besten Vermögen, Erfahruß und Geschicklichkeit helfen Rath schaffen und beförderlich sein.*

*Viertens, solle sie den Kindshaberinnen mit aller Bescheidenheit, Glimpf, guten Worten und Vertröstung begegnen, dieselbe und deren Frucht weder um Feindschaft, Neid, Haß, Gewinn, oder anderer Absicht willen an ihrer Gesundheit oder Leben in keine Weis und Weege verkürzen, verwahrlosen oder verderben.*

*Fünftens, solle sie bey schweren und gefährlich aussehenden Geburten beyzeiten die Herbeyholung einer Mitgehilfin aus den examinirten Hebammen, der Medicorum oder verständigen.“*



Geburtsfreude -  
Kupferstich von Abraham  
Brosse 1633

## **Erlass von Fürstbischof Friderich zu Bamberg und Würzburg von 1758**

Dazu wurde ein weiterer Erlass von Friedrich Bischof zu Bamberg und Würzburg, des Heiligen Römischen Reiches Fürst und Herzog zu Franken etc. den Hebammen vorgeschrieben:<sup>6</sup>

*„Nachdem die bisherige Erfahrniß mehrmalen gezeiget hat, was für sowohl Seelen- als Lebens- gefährliche und unglückselige Zufälle mit den gebährenden Weibern sich aus der Ursach ereignen, weilen entweder unsere Ortschaften auf dem Land nicht mit genugsamen Hebammen versehen, oder aber diese zu solchem Amt nicht hinlänglich unterrichtet und befähiget sind, mithin die Nothdurft allerdings erheischet, daß in samtlichen unseren fürstlich-wirzburgischen Hochstifts-Landen mehrere tüchtige und erfahrene Hebammen aufgestellt werden: als ergeht an unsere Pfarrer und Seelsorger, wie auch samtliche weltliche Beamte unser ernster und gnädigster Befehl hiemit dahin, daß sie miteinander in einem jeglichen Ort der ihnen anvertrauten Kirchspiele und Aemter nach Erforderniß und Nothdurft ein, zwey, oder auch noch mehrere zu solchem Amt taugliche Weiber ausersehen, denenjenigen, welche sich hiezu wollen gebrauchen lassen, sowohl, als auch, wann sie verheirathet sind, ihren Ehemännern die völlige Personal-Freyheit ertheilen, dieselben zu ihrem Unterricht entweder an den Amtsphysicum oder an andere in dem Amt schon wirklich vorhandene, oder sonst in der Nähe sich befindende gelehrte Hebammen anweisen, wie und woher diesen wegen solchem übernehmenden Unterricht von den Gemeinden die Vergeltung zu thun sey, darüber eine jegliche Gemeind ins besondere vernehmen, nebst Beylegung des gemeinschaftlich geführten Protocoll, sodann miteinander hierüber innerhalb 14 Tagen gutächtlich einberichten, jederzeit auf die geschicktern Personen, wann sie auch gleich des Lesens oder Schreibens nicht erfahren sind, das Augenmerk nehmen; denenjenigen aber, welche lesen können, das Hebammenbüchlein, so in der dahiesigen Hebammenschul unter der Ueberschrift: Tannhorn Hebammenlicht, zu Maynz im Weysenhaus gedruckt vorgelesen und gebraucht wird, zu ihrem bessern Unterricht auf gleichmäßige der Gemeinden Kösten anschaffen, und daß alles dieses also geschehe, darauf gute Obsicht tragen sollen.*

*Gegeben in unsere fürstlichen Residenzstadt Wirzburg, den 10. Maji 1758*

*A. F. B. u. F. z. B. u. W. H. z. F.“*

Der Brief bestätigt, dass es schon vor 1800 Hebammenschulen gab, in denen die künftigen amtlichen Geburtshelferinnen ausgebildet wurden. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Hebammen nicht unbedingt lesen und schreiben konnten; deshalb sollte ihnen aus dem Buch ‚Tannhorn Hebammenlicht‘ vorgelesen werden. Die Unterzeichnung bedeutet ‚Adam Friedrich, Bischof und Fürst zu Bamberg und Würzburg, Herzog zu Franken‘.

## Erste Erwähnung einer Kaistener Hebamme im Jahre 1802

Eine Margaretha Hofmann aus Kaisten schrieb am 12. November 1802 an die Hochfürstliche Landesregierung in Würzburg:<sup>7</sup>

„Ich bin von der hochfürstlichen Landesregierung als Hebamme zu Kaisten, Arnsteiner Amts, angenommen und bestätigt.

Inzwischen hat der Schultheiß alldort eine Bosheit auf mich und sucht die Weiber mir abhold



Holzschnitt einer Geburt aus dem Jahr 1588

Hebammen deswegen einstellen soll, weil allerhand Unterschiede in Hinsicht der Geburten entstehen können.

Mit dem Ersuchen, dass die Hebamme von Brebersdorf, der Margarethe Bäzinin, welche mit meinem geschiedenen Ehemann erwiesenermaßen verdächtigen Umgang gepflogen hat, und sie denselben mit verschiedenen Tropfen losgeworden ist, empfehle ich mich mit der Bitte, mir den gebührenden fixierten Lohn noch zu bezahlen.

Einer höchstpreislichen Landesregierung

Demütigst

Margaretha Hofmännin aus Kaisten“

zu machen, unter dem Vorgeben, ich wäre cachiert (Anm.: verändert, bestimmte Mängel seien nicht erkennbar).

Da ich aber nun jederzeit meine Schuldigkeit getan, die Prüfungen verstanden, und auch mich durch Zeugnisse über meine Geschicklichkeit legitimieren kann, so bitte ich demütigst, dem Landgericht, Rat und Amtskeller zu Arnstein, die gnädigste Weisung zugehen zu lassen, dass er mich bei meinem Hebammen-Amt und bei den damit verknüpften Utilitäten (Anm.: nützlichen Arbeiten) schützen und dort auswärtige

## Margarete Hofmann lässt nicht locker

In den Unterlagen ist keine Antwort der Regierung und auch des Bezirksamtes zu finden, was relativ ungewöhnlich ist. Wahrscheinlich wurde Margarethe Hofmann mündlich versprochen, dass der Arnsteiner Amtskeller aufgefordert wurde, eine Stellungnahme abzugeben. Dies geschah anscheinend nicht in der von Hofmann erwarteten Zeit. Deshalb schrieb Margaretha Hofmann am 21. Januar 1803 noch einen Brief:

*„Churfürstliche Regierung!*

*So oft ich den Herzoglichen Amtskeller zu Arnstein ersuche, den per Decretum vom 19. November v. J. gnädigst abgeforderten Bericht in außen bezeichneter Sache einzubefördern, so oft entschuldigt sich derselbe mit anderen Geschäften.*

*Ich bitte daher demütigst, dem besagten Herzoglichen Amtskeller die Berichts-Erstellung per Decretum arcting anzubefehlen.*

*Eine Churfürstlichen Regierung*

*Demütigste*

*Margaretha Hofmännin von Kaisten“*

Damit endete der Schriftverkehr und auch die Akte enthält keine weiteren Unterlagen. Bemerkenswert ist jedoch, dass Margaretha Hofmann als normale Bürgerin schon im Jahr 1800 geschieden wurde, obwohl der Fürst seinerzeit auf einen sehr christlichen Lebenswandel großen Wert legte. Und eine geschiedene Frau war in den Augen der allermeisten Bürger seinerzeit kaum mehr als ehrbare Frau betrachtet worden. Außerdem bezichtigte sie ihre Kontrahentin, die Hebamme Margarethe Bäzin aus Brebersdorf, dass diese Margarete Hofmanns geschiedenen Ehemann mit speziellen Tropfen ermordet haben soll.



*Nach der Geburt – Holzschnitt von Jacob Rueff in seinem Hebammenbuch von 1588*

## Neue Hebammenordnung 1874

Im Jahre 1874 wurde die Hebammenordnung wieder einmal modifiziert. Dies geschah in 20 Paragraphen, die hier auszugsweise wiedergegeben werden:<sup>8</sup>

§ 1: Die Ausbildung der Hebammen geschieht in öffentlichen Hebammenschulen in München, Würzburg, Erlangen und Bamberg.

§ 2: Das Personal besteht aus einem Direktor, einem Professor und einem Repetitor (Seminarleiter).

§ 3: Jeder Unterrichtskurs dauert vier Monate.

§ 4: Jede der vier Hebammenschulen hat die ihrem Kreis angehörenden Hebammenkandidatinnen aufzunehmen.

§ 5: In der Regel sollten in den Kurs der Hebammenschule in Würzburg nicht mehr als 54 Kandidatinnen gleichzeitig aufgenommen werden.

§ 6: Frauenspersonen, die in den Kurs der Hebammenschule aufgenommen werden wollten, hatten vorzulegen:

a) Schulzeugnisse, aus denen zu entnehmen war, dass sie Lesen, Schreiben und Rechnen konnten;

b) ein bezirksärztliches Zeugnis über ihre körperliche und geistige Befähigung zum Hebammenberuf;

c) ein ortspolizeiliches Zeugnis über ihren sittlichen Lebenswandel (Ortspolizei war in kleinen Gemeinden der Bürgermeister);

d) Ein Geburts- und die der christlichen Religion angehörigen, ein Taufzeugnis.

§ 7: Alle Gesuche auf eine Aufnahme in den Kurs sind drei Monate vor Lehrbeginnen bei der Kreisregierung in Würzburg vorzulegen.

§ 10: Jede Frauensperson, welche die Aufnahme in den Kurs der Hebammenschule erhalten hatte, musste zur Kontrolle der vorgelegten Zeugnisse eine Aufnahmeprüfung ablegen.

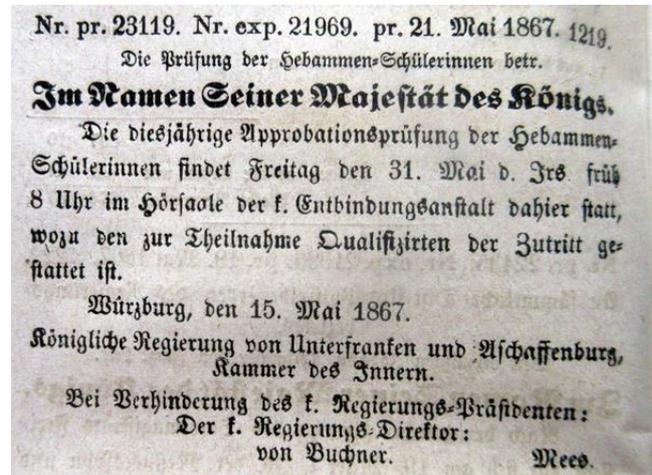
§ 11: Kandidatinnen, welche die Aufnahmeprüfung bestanden hatten, mussten vor Beginn des Kurses die Gebühren für die Schulmittel hinterlegen.

§ 14: Die Prüfung der Kenntnisse beginnt nach Beendigung des Unterrichtskurses von vier Monaten. Die Öffentlichkeit ist davon ausgeschlossen.

§ 15: Jede Kandidatin wurde nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch an ‚Phantomen‘ geprüft. Die Prüfungsnoten lauteten:

- I ausgezeichnet
- II sehr gut
- III genügend
- IV ungenügend

Nach Beendigung der Prüfung erhielten die drei besten Kandidatinnen goldene Medaillen.



*Bekanntmachung für die Approbationsprüfung für die nächsten Hebammen (Kreisamtsblatt Unterfranken vom 22. Mai 1867)*

§ 17: Alle Unterlagen wie Verhandlungen, Korrespondenzen, Berichte, Entschlüssen usw., welche die Hebammenausbildung betrafen, waren steuer- und stempelfrei.

§ 19: Die Namen der approbierten Hebammen wurden in den Kreis- und Lokal-Amtsblättern bekanntgemacht.

### Die Brebersdorfer Hebamme versorgt auch Kaisten

In der Folgezeit wurde Kaisten von Brebersdorf mitversorgt. Erst im April 1895 gab es wieder einen Disput. Die Brebersdorfer Hebamme Katharina Weippert teilte zum Jahresende 1895 mit, dass sie nun 62 Jahre alt geworden war und zum 1. Januar 1896 ihre Tätigkeit aufgeben möchte. Sie hatte nicht nur Brebersdorf, sondern auch in Sömmersdorf, Kaisten und Rütschenhausen die Wöchnerinnen betreut. Das Bezirksamt Schweinfurt teilte dies dem Bezirksamt Karlstadt mit, gleichzeitig mit der Mitteilung, dass es die Gemeinde Brebersdorf angewiesen habe, im Monat März die Wahl einer neuen Hebamme gemeinsam mit den oben genannten Gemeinden vorzunehmen. Das Bezirksamt Schweinfurt forderte nun den Distrikt Arnstein auf, sich mit der Hälfte der Ausbildungskosten zu beteiligen, da sie auch die Gemeinde Kaisten und Rütschenhausen, die im Amtsgerichtsbezirk Arnstein lagen, mitbetreuen würde. Dies wäre nach Artikel 34 Des Distriktsgesetzes verpflichtend.



*Die Hebamme aus Brebersdorf versorgte viele Jahrzehnte die Kaistener Wöchnerinnen*

Doch so schnell ging es nicht: Am 3. Januar 1896 forderte das Bezirksamt Karlstadt den Bezirksarzt Dr. Georg Adam Engelhardt auf zu prüfen, a) ob die Angaben stimmen würden und b) ob es sinnvoll sei, dass die neue Hebamme für die Gemeinden Kaisten, Rütschenhausen und Schwemmelsbach arbeiten sollte.

Dieser fand die Idee vernünftig. Schon wenige Tage später konstatierte er, dass es richtig sei, die drei Gemeinden von einer Hebamme betreuen zu lassen. Hier seien im Durchschnitt 25 Geburten vorhanden und die drei Dörfer hatten zusammen rund siebenhundert Seelen. Da jedoch die neue Hebamme erst in zwei Jahren praktizieren könnte, sollte auch in Kaisten und Rütschenhausen eine Kandidatin gesucht werden. Vernünftig wäre, so Dr. Engelhardt, ein Sitz in Rütschenhausen, da dieser Ort inmitten dieser Region sei. Sollte sich jedoch keine Hebamme in diesen drei Orten finden, könnte auch der Vorschlag des Bezirksamtes Schweinfurt Gnade finden, dass die Brebersdorfer Hebamme alle vier Orte betreuen würde.

### **Schwer zu gehende Feldwege nach Rütschenhausen**

Natürlich sprachen auch die Bürgermeister und die betroffenen Frauen mit. Bürgermeister Michael Schmitt aus Kaisten bat am 30. Januar 1896, dass die Hebamme lieber bei der Gemeinde Brebersdorf bleiben würde, da dieser Ort nur einen Kilometer entfernt liegen würde, während die Wege nach Rütschenhausen nur sehr schwer zu gehende Feldwege und diese zur Winterszeit nicht passierbar seien. (Hier erkennt man wieder einmal, welche hervorragende Infrastruktur in den letzten hundert Jahren aufgebaut wurde.) Außerdem würde die Entfernung nach Rütschenhausen drei bis vier Kilometer weit sein.

Aber die weibliche Logik ist nicht immer nachvollziehbar: Das Bezirksamt Schweinfurt beklagte sich in seinem Schreiben vom 24. März 1896 beim Bezirksamt Karlstadt, dass zwar die Frauen von Kaisten und Rütschenhausen zur Hebammenwahl am 16. März in Brebersdorf geladen waren, aber nicht kamen. Es würde gerne den Grund wissen. – Und dies, obwohl die Frauen aus dem nordöstlichsten Bereich des Distrikts Arnstein vorher vehement für Brebersdorf gekämpft hatten...

Die Gespräche zogen sich noch eine Weile hin. Am 8. April 1896 reklamierte das Bezirksamt Schweinfurt, dass die Gespräche in den Gemeinden Kaisten, Rütschenhausen und Schwemmelsbach resultatlos verlaufen seien. Das Bezirksamt Karlstadt erwiderte, die Gemeinde Schwemmelsbach hätte sich zur Aufstellung einer eigenen Hebamme entschlossen. Sollten die Gemeinden Rütschenhausen und Kaisten eine eigene Hebamme aufstellen wollen, so würde dies auch die Distriktskasse belasten. Es spräche also von Seiten des Bezirksamtes Karlstadt nichts dagegen, wenn in Brebersdorf eine Hebamme ausgebildet werden und sich die Distriktskasse Arnstein an diesen Kosten beteiligen würde.



*In der Regel wurden die Neugeborenen am Tag nach der Geburt durch die Hebamme zur Taufe in die Kaistener Kirche getragen*

Schon eine Woche später meldete sich das Bezirksamt Schweinfurt wieder mit der Mitteilung, dass sich eine Katharina Seufert aus Brebersdorf zum Hebammenkurs angemeldet hatte. Sie würde ihren Sitz in Brebersdorf haben. Aber die Gemeinderäte Kaisten und Rütschenhausen müssten ihrer Tätigkeit in ihren Gemeinden zustimmen (da sie auch immer wieder Kosten zu tragen hätten), sonst würde die Kandidatin nicht zum Hebammenkurs nach Würzburg zugelassen werden.

Nur Kaisten, das jährlich etwa vier Geburten hatte, entschloss sich am 8. Mai 1896, sich weiterhin der Brebersdorfer Hebamme anzuschließen. Rütschenhausen dagegen wollte sich nunmehr an Schwemmelsbach anbinden.<sup>9</sup>

### Nach dem Ersten Weltkrieg wurde Kaisten durch Schwemmelsbach versorgt

In Schwemmelsbach kandidierte dann am 9. März 1896 die ledige Bauerntochter Anna Maria Ziegler (\*9.9.1868) als Hebamme und wurde auch mehrheitlich gewählt. Sie übernahm damit gleichzeitig auch das Nachbardorf Rütschenhausen, nicht jedoch Kaisten.

Doch dies dürfte sich spätestens nach dem Ersten Weltkrieg geändert haben. Ab diesem Zeitpunkt wirkte Anna Maria Ziegler sicher auch in Kaisten. Der genaue Zeitpunkt ist jedoch unbekannt.



Nach dem Ersten Weltkrieg kam die Schwemmelsbacher Hebamme nach Kaisten

Obwohl Anna Maria Ziegler Krankheiten nachgesagt wurden, praktizierte sie bis 1940. Das heißt, sie war 72 Jahre alt, ehe sie mehr oder weniger gezwungen war, aufzuhören. Denn in diesem Jahr wurde von den Hebammen in Bayern verlangt, dass sie erneut eine Niederlassungserlaubnis beantragen mussten. Auch damals gab es einen harten Disput über die Betreuung der einzelnen Gemeinden. Anna Maria Ziegler hatte zu diesem Zeitpunkt die Gemeinden Schwemmelsbach,

Kaisten und Rütschenhausen versorgt. Im Zuge der Neuorganisation sollte nun die Wülfershäuser Hebamme Anna Nöth auch noch neben den bisher von Anna Maria Ziegler betreuten Ortschaften Schwebenried und Altbessingen mitversorgen. Doch der Schwebenrieder Gemeinderat lehnte dies ab: Bürgermeister Philipp Hettrich (\*10.5.1900 †20.12.1973) meinte dazu: „Das ist für die kommende Zeit unmöglich, denn die heimgekehrten Soldaten werden von ihrem ehelichen Recht wieder mehr Gebrauch machen, sodass in der nächsten Zeit mit einer Erhöhung der Geburtenzahl zu rechnen ist. Die bisherige Hebamme hat nach neuem Recht keine Niederlassungserlaubnis, warum, verstehe ich eigentlich nicht, deshalb ist sie auch etwas verschnupft.““

Anna Nöth aus Wülfershausen betreute nun ab Mitte 1940 die Ortschaften Wülfershausen, Burghausen, Schwemmelsbach, Kaisten und Rütschenhausen.<sup>10</sup>



*Am Schluss betreute die Wülfershäuser Hebamme Anna Nöth die Wöchnerinnen in Kaisten*

## **Arnstein, 22. Februar 2019**

---

<sup>1</sup> <http://www.faszination-aegypten.de/Aegyptothek/Alltag/familie.htm> vom 30.11.2018

<sup>2</sup> Charlotte Frank: Als Heilige verehrt, als Hexen verteufelt – Süddeutsche Zeitung vom 30. Juli 2012

<sup>3</sup> Hebammenordnung vom 11. Mai 1739 in Fürstbischöflich-Wirzburgische Verordnungen Band 2

<sup>4</sup> Hoffmann Karl Richard: Das Civil-Medizinal-Wesen im Königreich Bayern, München 1845

<sup>5</sup> StA Würzburg: Die Annahme, Prob und Verpflichtung der Hebammen betreffend. in Sammlung hochfürstlich-wirzburgischen Landesverordnungen 1776

<sup>6</sup> StA Würzburg: Die Bestell- und Unterweisung der Landhebammen betr. in Sammlung hochfürstlich-wirzburgischen Landesverordnungen 1776

<sup>7</sup> StA Würzburg, Schulsachen 156

<sup>8</sup> Hebammenschule – Ärztliches Intelligenzblatt für Bayern vom 21. April 1874

<sup>9</sup> StA Würzburg Landratsamt Karlstadt Signatur 1174

<sup>10</sup> StA Würzburg Landratsamt Karlstadt Signatur 1187